

Anordnung Nr. Pr. 307
über Ersatzteilpreise für Lastkraftwagen,
Traktoren und deren Anhänger sowie
selbstfahrende Lader bei Reparaturleistungen
vom 5. Dezember 1979

§ 1

(1) Die neuen Ersatzteilpreise für Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger sowie selbstfahrende Lader gemäß

- der Anordnung Nr. Pr. 287 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie (GBl. I Nr. 21 S. 206),
- der Anordnung Nr. Pr. 288 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotore (GBl. I Nr. 22 S. 211),
- der Anordnung Nr. Pr. 291 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (GBl. I Nr. 22 S. 216),
- den Preiskarteiblättern für Ersatzteile einschließlich aufgearbeiteter Ersatzteile und Baugruppen für Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger

sind bei der Durchführung von Reparaturleistungen von allen Auftragnehmern gegenüber den Auftraggebern, mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2, anzuwenden.

(2) Die neuen Ersatzteilpreise gemäß Abs. 1 werden gegenüber folgenden Auftraggebern nicht wirksam:

- der Bevölkerung
- den Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Ersatzteilpreisen gemäß Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(3) Soweit auf Grund dieser Anordnung

- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer volkseigenen Kreisbetrieben für Landtechnik und Betrieben der WB Landtechnische Instandhaltung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen

höhere Aufwendungen für Reparaturleistungen an Lastkraftwagen, Traktoren und deren Anhänger sowie selbstfahrende Lader entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erbracht werden.

Berlin, den 5. Dezember 1979

Der Minister
für Verkehrswesen
 Arndt

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

Anordnung
zur Änderung der Richtlinien
über die Besteuerung des Arbeitseinkommens
vom 21. Dezember 1979

Aufgrund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens folgendes angeordnet :

§ 1

Die Ziff. 51 der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens Abs. 6 Buchst. b* wird wie folgt ergänzt:

„Werkstätigen, die am 30. November 1979 eine Steuerermäßigung wegen Unterhalt von Angehörigen erhalten haben, wird diese weitergewährt, auch wenn die Einkommensgrenze von 300 M (bei 2 Elternteilen 600 M) monatlich durch Rentenerhöhung überschritten wird. Voraussetzung ist jedoch, daß der Angehörige weiterhin unterstützt wird.“

§ 2

Die Ziff. 52 der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens erhält folgende Fassung:

„Steuerermäßigung für Beschädigte und Kämpfer gegen den Faschismus sowie Verfolgte des Faschismus

(1) Beschädigte erhalten folgende Steuerfreibeträge:

	jähr- lich	monat- lich	täglich (bei 5-Tg- Woche)	täglich (bei 6-Tg- Woche)
	M	M	M	M
Beschädigte (Stufe I-B)	840	70	3,20	2,70
Schwerbeschädigte (Stufe II-SB)	1 680	140	6,40	5,40
Schwerstbeschädigte (Stufe III-StB)	2 400	200	9,10	7,70
Schwerstbeschädigte, die eines ständigen Beglei- ters bedürfen (Stufe IV StB + B) einschließlich Empfänger von Pflegegeld, Sonderpflegegeld und Blindengeld	4800	400	18,20	15,40

Die Beschädigung ist durch Vorlage des Beschädigtenausweises bzw. durch Eintrag in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachzuweisen.

(2) Weist der Werkstätige nach, daß ihm durch die Beschädigung höhere Aufwendungen als die nach Abs. 1 zu gewährenden Beträge entstanden sind, wird der höhere Betrag anerkannt.

(3) Anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen Steuerfreibetrag wie Schwerstbeschädigte der Stufe III. Liegt gleichzeitig eine Beschädigung vor, ist der höhere Steuerfreibetrag zu gewähren.

(4) Die Steuerfreibeträge sind vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen erstmalig erfüllt

1 Letzte Fassung gemäß Anordnung vom 20. September 1976 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASiR) (GBl. I Nr. 37 S. 438).